

Höhe der Festbeträge für Zuwendungen

1 Feuerwehrrhäuser

Für die Errichtung von Feuerwehrrhäusern bzw. -räumen mit Nebenanlagen nach DIN 14092, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke und mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen beträgt die Zuwendung:

1.1 Bei Neubauten

für die ersten zwei Stellplätze je	60 000 EUR,
für den dritten und vierten Stellplatz je	55 000 EUR,
für die fünften bis neunten Stellplätze je	45 000 EUR,
ab dem zehnten Stellplatz je	40 000 EUR.

1.2 Bei der Erweiterung oder dem Umbau bestehender Gebäude

1.2.1 pro Stellplatz	45 000 EUR,
1.2.2 pro m ² sonstiger Nutzfläche ohne Schaffung eines weiteren Stellplatzes, jedoch nicht mehr als 30 % der Gesamtbaukosten	260 EUR.

2 Feuerwehrrfahrzeuge

Die Beschaffung von Feuerwehrrfahrzeugen wird durch die Gewährung von Zuwendungen in der Form von Festbeträgen gefördert. Dabei wird zwischen Festbeträgen für

- Fahrgestell und Aufbau (einschließlich Lagerungen) und
- technischer Beladung

unterschieden.

Die Festbeträge betragen für

2.1 Fahrgestell und Aufbau (einschließlich Lagerungen)

	Regelbetrag EUR	Betrag für Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatzgebiet EUR
ELW 1 nach DIN 14507 Teil 2	21 000 ^{1 2}	
ELW 2 nach DIN 14507 Teil 3	-	100 000 ¹
ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	-	75 000 ¹
MTW (bis 3,5 t zGM)	12 000 ¹	
KdoW nach DIN 14507 Teil 5	10 000 ^{1 3}	
TSF nach DIN 14530 Teil 16	20 000	-
TSF-W nach DIN 14530 Teil 17	30 000	-
StLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 25	40 000	-
LF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	52 000	-
HLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	54 000	-
LF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	75 000	-
HLF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	79 000	-
LF-KatS nach DIN 14530 Teil 8	60 000	-
TLF 16/24-Tr nach DIN 14530 Teil 22	42 000	-
TLF 20/40 nach DIN 14530 Teil 21	65 000	86 000
TLF 20/40-SL nach DIN 14530 Teil 21	84 000	112 000
VRW/VGW	23 000	30 000
RW nach DIN 14555 Teil 3	90 000	120 000
GW-G nach DIN 14555 Teil 12	42 000	56 000
DLA (K) 18/12 nach DIN EN 14043	135 000	180 000
DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043	180 000	240 000
GW-T (bis 3,5 t zGM)	12 000 ¹	-
GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zGM) und GW-L1 nach DIN 14555 Teil 21	15 000 ¹	-
GW-T (über 9,0 t zGM) und GW-L2 nach DIN 14555 Teil 22	33 000 ¹	-
WLF nach DIN 14505	42 500 ¹	57 000 ¹

¹ Einschl. Kommunikationseinrichtungen und Beladung.

² Nur für Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern oder Fahrzeuge mit einem zugehörigen Einsatzbereich, der grundsätzlich mindestens fünf Gemeinden umfasst.

³ Nur für Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern

2.2 Technische Beladung

	Regelbetrag EUR	Betrag für Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatzgebiet EUR
TSF nach DIN 14530 Teil 16 (mit TS 8/8)	7 000	-
TSF-W nach DIN 14530 Teil 17 (mit TS 8/8)	7 500	-
StLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 25	7 500	-
LF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	9 000	-
HLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 5	14 000	-
LF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	16 000	-
HLF 20/16 nach DIN 14530 Teil 11	20 000	-
LF-KatS nach DIN 14530 Teil 8	16 000	-
TLF 16/24-Tr nach DIN 14530 Teil 22	4 000	-
TLF 20/40 nach DIN 14530 Teil 21	5 000	6.500
TLF 20/40-SL nach DIN 14530 Teil 21	6 000	8 000
<hr/>		
VRW/VGW	8 000	10 000
RW nach DIN 14555 Teil 3	27 000	36 000
RW - Zusatzbeladung „Öl“ nach Tabelle 2	7 500	10 000
GW-G nach DIN 14555 Teil 12	42 000	56 000
<hr/>		
DLA (K) 18-12, DLA (K) 23-12 nach DIN EN 14043	3 000	4 000
Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555 Teil 22, Tabelle 2, für GW-T über 9,0 t zGM oder GW-L2	7 500	10 000

2.3 Feuerwehrvorführfahrzeuge

Bei Feuerwehrvorführfahrzeugen werden Fahrgestell und Aufbau einschließlich Lagerungen mit 90 vom Hundert des Festbetrags nach Nr. 2.1 gefördert, wenn die Vorgaben von Nr. 4.2 VwV-Z-Feu erfüllt sind.

Als Vorführfahrzeuge gelten solche, die nicht älter als 18 Monate sind und deren Kilometerleistung 20 000 km nicht überschreitet.

3 Alarmierungseinrichtungen

- 3.1 Für die Einrichtung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung zur
- Beschaffung und Einrichtung digitaler Alarmumsetzer pro Stück 5 000 EUR,
 - Leitstellenausstattung in bestehenden Leitstellen einmalig 15 500 EUR.
- 3.2 Bei der Ersatzbeschaffung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung
- für digitale Alarmumsetzer pro Stück 3 000 EUR,
 - für die Leitstellenausstattung 12 000 EUR.

4 Einrichtung von integrierten Leitstellen

Für die Einrichtung von integrierten Leitstellen werden für den von den Stadt- und Landkreisen vertraglich zu tragenden Feuerwehranteil Zuwendungen entsprechend der Zahl der Arbeitsplätze in folgender Höhe gewährt:

Stufe I (bis 150 000 Einwohner)

2 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz oder
3 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 190 000 EUR

Stufe II (150 000 bis 300 000 Einwohner)

3 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
4 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 220 000 EUR

Stufe III (300 000 bis 500 000 Einwohner)

4 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
5 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 250 000 EUR

Stufe IV (ab 500 000 Einwohner)

5 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
6 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 280 000 EUR.